



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



ICE / VI/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. September 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Sechste Tagung

Genf, den 16. und 17. November 1976

UPOV MUSTERFORMBLÄTTER

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Um den vom Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung während seiner fünfter Tagung getroffenen Entscheidungen (siehe Dokument ICE/V/4 Absatz 13) zu entsprechen, hat das Verbandsbüro den Entwurf des Musterformblatts für die Anmeldung für die Erteilung eines Pflanzenschutzrechts und den Entwurf eines Musterformblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung ausgearbeitet. Sie sind als Anlagen I und II wiedergegeben.
2. Die Entwürfe sind den Ausschussmitgliedern und den internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur Stellungnahme zugeleitet worden. Bis zur Stunde hat das Verbandsbüro Vorschläge von Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Schweden, Schweiz, dem Vereinigten Königreich und der ASSINSEL erhalten.
3. Anlage III zu diesem Dokument enthält eine kurze Zusammenfassung dieser Bemerkungen und in einem Fall auch eine Bemerkung des Verbandsbüros. Vorschläge für sprachliche Verbesserungen von nur einer der drei Fassungen (deutsche, englische und französische Fassung) der Formblätter sind in der kurzen Zusammenfassung nicht enthalten.
4. Auf der Grundlage derjenigen Bemerkungen und Vorschläge, von denen angenommen werden kann, dass ihnen die anderen Sachverständigen zustimmen, sind überarbeitete Entwürfe ausgearbeitet worden die in der Anlage IV (revidierter Entwurf eines Musterformblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes) und in Anlage V (revidierter Entwurf eines Musterformblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung) wiedergegeben.

[Anlagen folgen]

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSFÜLLUNG DES FORMBLATTS

Allgemeine Anweisungen

- 0.1 Daten sind wie folgt anzugeben: Tag/Monat/Jahr (Beispiel: 14/01/76).
- 0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (Ausnahme: Vereinigtes Königreich gleich UK).
- 0.3 "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.
- 0.4 Der Begriff "Amt für Pflanzenzüchterrechte" bezeichnet das im Anmeldestaat für die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten zuständige Amt.

Abschnitte

Zu 1.

- 1.1 Der volle Name und die volle Anschrift (einschliesslich des Landes) des Anmelders (natürliche Person oder Firma) sind anzugeben. Melden mehr als eine Person an, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum unter 1 nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 1 nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigelegt wird, aufzuführen.
- 1.2 Wünscht der Anmelder, dass der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muss die Anschrift so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- oder Fernschreibnummer ist erwünscht.
- 1.3 Die Staatsangehörigkeit ist nur anzugeben, wenn es sich um natürliche Personen handelt.
- 1.4 Bundesrepublik Deutschland: Reichen mehrere Personen oder Firmen die Anmeldung ein, so ist auch die Aufteilung der Rechte anzugeben.
- 1.5 Vereinigtes Königreich: Die Staatsangehörigkeit braucht nicht angegeben zu werden.

Zu 2.

- 2.1 Es muss sich um eine Anschrift im Anmeldestaat handeln. Sie muss so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.
- 2.2 Ist ein Mitmelder ermächtigt, für die anderen Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, aus der sich seine Befugnis ergibt.
- 2.3 Bundesrepublik Deutschland und Schweden: Als Vertreter können nur natürliche Personen benannt werden.

Zu 3.

- 3.1 Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 4.

- 4.1 Es muss entweder eine Anmeldebezeichnung oder die vorgeschlagene Sortenbezeichnung angegeben werden.

Zu 5.

- 5.1 Ist der Anmelder oder sind alle Anmelder die Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte, so ist das erste Kästchen anzukreuzen. Ist nur einer oder sind einzelne Anmelder Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte, so ist das zweite Kästchen anzukreuzen und der Name des (der) Ursprungszüchter(s) oder Entdecker(s) ist anzugeben. Ist eine dritte Person Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte, so ist das zweite Kästchen anzukreuzen und sind sein Name und seine Anschrift (ihre Namen und ihre Anschriften) anzugeben.
- 5.2 Ist die Sorte auf den (die) Anmelder übertragen worden, so ist ein Nachweis der Übertragung beizufügen.

5.3 Bundesrepublik Deutschland und Schweden: Als Ursprungszüchter oder Entdecker können nur natürliche Personen angegeben werden. Für Anmeldungen in Schweden ist auch die Nationalität des Ursprungszüchters oder Entdeckers anzugeben.

Zu 6.

6.1 Der Begriff "Pflanzenzüchterrechte" umfasst Pflanzenpatente und besondere Schutzrechtstitel.

6.2 Der Begriff "Amtliche Sortenliste" umfasst jede Liste von Sorten, deren Vertrieb von den hierfür zuständigen Behörden zugelassen wird.

6.3 Es sind alle früheren Anmeldungen ausnahmslos in chronologischer Ordnung anzugeben, einschliesslich der Anmeldungen, die in Staaten eingereicht worden sind, die nicht Mitgliedsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.

6.4 In der Spalte "Erreichter Stand - Datum" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

A = anhängige Anmeldung (in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)

B = Anmeldung zurückgewiesen (Beispiel: B-14/01/76)

C = Anmeldung zurückgenommen

D = Ein Pflanzenzüchterrecht ist gewährt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.

6.5 Ist eine Sortenbezeichnung durch eine Behörde gebilligt worden, so ist sie in der letzten Spalte zu unterstreichen.

Zu 7.

7.1 Dem Amt für Pflanzenzüchterrechte ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung dieser Anmeldung eine beglaubigte Abschrift der Unterlagen vorzulegen, die die Anmeldung bilden, deren Zeitvorrang (Priorität) in Anspruch genommen wird. Zur Frage des Rechts auf Inanspruchnahme eines Zeitvorrangs (Priorität) einer in einem anderen Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingereichten Anmeldung wird auf Artikel 12 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens verwiesen.

Zu 8.

8.1 Dänemark: Ist die Sorte in anderen Staaten feilgehalten oder vertrieben worden, so sind die folgenden Angaben auf einem diesem Formblatt beigefügten besonderen Formblatt aufzuführen: Staaten, in denen die Sorte feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden ist; Zeitpunkt des ersten Feilhaltens oder Vertriebs in jedem Staat; Namen, unter denen die Sorte in jedem Staat feilgehalten oder vertrieben worden ist.

Zu 9.

9.1 Schweden: Es wird darauf hingewiesen, dass in Schweden alle schriftlichen Angaben, die eine Behörde erhalten hat, der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht vertraulich behandelt werden können.

Zu 10.

10.1 Formblätter für die Anmeldung und andere einschlägige Formblätter sind beim Amt für Pflanzenzüchterrechte erhältlich.

10.2 Die folgenden Formblätter und Unterlagen müssen beigefügt werden:

(i) Ist ein Mitmelder ermächtigt, für die anderen Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter benannt, so ist eine Vollmacht beizufügen, aus der sich seine Befugnis ergibt (im Falle der Beifügung ist Kästchen 1 anzukreuzen);

(ii) Ist die Sorte auf den (die) Anmelder übertragen worden, so ist der Nachweis der Übertragung beizufügen (im Falle der Beifügung ist Kästchen 2 anzukreuzen);

(iii) Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem Amt für Pflanzenzüchterrechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, vorzulegen; (im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen);

(iv)* Die Beschreibung der Sorte hat auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, zu erfolgen (Kästchen 4 ist anzukreuzen);

(v) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist beizufügen (Kästchen 5 ist anzukreuzen).

10.3 Die folgenden Formblätter und Dokumente müssen beigelegt werden, wenn die Anmeldung in bestimmten Mitgliedsstaaten der UPOV eingereicht wird, und zwar in

(i)* Dänemark: Das besondere Formblatt, in dem die Einzelheiten über das Feilhalten oder den gewerblichen Vertrieb anzugeben sind (siehe Bemerkung zu 8 oben; im Falle der Beifügung ist Kästchen a anzukreuzen).

(ii) Frankreich: Müssen für die Erzeugung der Sorte geschützte Sorten fortlaufend verwendet werden, so ist die Zustimmung der Inhaber dieser Sorten für die Erzeugung der vorliegenden Sorte beizufügen (im Falle der Beifügung ist Kästchen b anzukreuzen).

(iii)* Frankreich und Schweden: Eine Erklärung über die Neuheit (Kästchen c ist anzukreuzen).

(iv)* Vereinigtes Königreich: Wird um "protective direction" nachgesucht, so ist die Anmeldung für eine "protective direction" beizufügen (im Falle der Beifügung ist Kästchen d anzukreuzen).

(v)* Frankreich...: Das Formblatt für die Registrierung einer Sortenbezeichnung (Formblatt für die Sortenbezeichnung und die Angabe von Warenzeichen) ist beizufügen (Kästchen e ist anzukreuzen).

[Anlage II folgt]

Anmeldestaat Anmeldenummer Prüfungsstaat und Andere beteiligte
 (Datum/Aktenzeichen) Prüfungsstellen Stellen

Bemerkung: Nur eingerahmten
 Teil ausfüllen;
 zuerst Anwei-
 sungen lesen!

ANMELDUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

1. Diese Anmeldung bezieht sich auf die unter Anmeldenummer
 anfangs vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder unter Anmeldebezeichnung
 angemeldete Sorte

ICE/VI/2
 ANLAGE II

2. Anmelder

3. Art

4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift)

5. In anderen Verbandsstaaten angemeldete oder eingetragene Sortenbe-
 zeichnungen

Staat	Erreichter Stand - Datum	Sortenbezeichnung (wenn anders als die unter 4)

6. Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist vom (von den) Anmelder(n)
 angemeldet oder für ihn (sie) als Fabrik- oder Handelsmarke für
 Erzeugnisse, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleich-
 artig sind, im Anmeldestaat, in einem UPOV-Verbandsstaat oder
 beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges
 Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.

Staat und/ oder WIPO	Anmelde- datum	Hinterlegungs- datum	Hinterlegungsnummer

7. Hiermit verzichtet(n) der (die) Anmelder bei Eintragung der Sortenbezeich-
 nung in dem im Gesetz des Anmeldestaates vorgeschriebenen Umfang auf seine
 (ihre) Rechte aus der (den) Marke(n), die gleich oder gleichartig ist
 (sind) oder mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung verwechselt werden
 kann (können).

8. Nur für Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland:

Der Zeitvorrang des unter 6 angegebenen und in der Bundesrepublik
 Deutschland angemeldeten oder hinterlegten Warenzeichens ist be-
 ansprucht. Eine von Patentamt beglaubigte Abschrift der Anmeldung
 oder Hinterlegung

- ist beigefügt
- wird innerhalb von drei Monaten dem Bundessortenamt vorgelegt.

Geschehen zu (Ort) am (Datum)

.....
 (Unterschrift(en))

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSFÜLLUNG DES FORMBLATTS

Allgemeine Anweisungen

- 0.1 Daten sind wie folgt anzugeben: Tag/Monat/Jahr (Beispiel: 14/01/76).
- 0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (Ausnahme: Vereinigtes Königreich gleich UK).
- 0.3 "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.

Abschnitte

Zu 1.

Die Anmeldenummer befindet sich in der oberen Spalte des Anmeldeformulars für die Erteilung eines Sortenschutzrechts. Sind beide Formblätter zusammen eingereicht, so ist keine Anmeldenummer anzugeben.

Zu 3.

Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 4.

Zu den Bedingungen, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung erfüllen muss, siehe die vom Sortenamts herausgegebenen Leitsätze.

Zu 5.

5.1 Es sind alle früheren Sortenbezeichnungen ausnahmslos in chronologischer Ordnung anzugeben.

5.2 In der Spalte "Erreichter Stand - Datum" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

- A = anhängige Anmeldung (in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)
- B = Sortenbezeichnung zurückgewiesen (Beispiel: B-14/01/76)
- C = Sortenbezeichnung zurückgenommen
- D = Sortenbezeichnung angenommen.

Zu 6.

Der Umfang des Verzichts ist folgender:

(a) Dänemark, Schweden und Vereinigtes Königreich

Der Anmelder muss auf die Eintragung verzichten oder die Anmeldung für die Eintragung solcher Warenzeichen zurücknehmen, die im Verhältnis zu der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gleichartig oder verwechslungsfähig sind. Dies gilt:

- (i) in Dänemark
für Pflanzen derselben Art oder verwandter Arten.
- (ii) in Schweden
für Material einer Pflanzensorte oder gleichartige Erzeugnisse
- (iii) in dem Vereinigten Königreich
für Erzeugnisse, die aus
 - Vermehrungsmaterial
 - Erzeugnissen zur Produktion der angemeldeten Sorte oder aus einer Sorte derselben Klasse für Bezeichnungszwecke, d.h.
 - land-, garten- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die kein Vermehrungsgut sind, sowie
 - von solchen Erzeugnissen abgeleiteten oder weiterverarbeiteten Produktenbestehen oder solches Material oder solche Erzeugnisse enthalten.

(b) Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Niederlande

Der Anmelder muss bei Eintragung der Sortenbezeichnung darauf verzichten, für die Sorte und für jede andere Sorte derselben oder einer verwandten Art Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die gleichartig oder mit der Sortenbezeichnung verwechslungsfähig sind. Dieser Verzicht gilt für den Anmeldestaat und

- (i) in Deutschland (Bundesrepublik) und Frankreich
für andere Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), in denen die Art, zu der die Sorte gehört, schutzfähig ist.
- (ii) in den Niederlanden
für alle anderen UPOV Verbandsstaaten.

[Anlage III folgt]

ZUSAMMENFASSUNG DER BEMERKUNGEN ZU DEM ENTWURF DER MUSTERFORMBLÄTTER

1. Bemerkungen zum Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes

Allgemeines

Schweiz: Beide Formblätter sind sehr nützlich, da sie als Grundlage für die Ausarbeitung von schweizerischen nationalen Formblättern verwendet werden können.

ASSINSEL: Die belgische und die niederländische Sektion der ASSINSEL haben zu keinem der beiden Formblätter Bemerkungen zu machen.

Spalte 4

Frankreich: Es wird vorgeschlagen, ein "oder" zwischen "Anmeldebezeichnung" und "vorgeschlagene Sortenbezeichnung" einzufügen.

Spalte 5

Frankreich: Es wird vorgeschlagen, das Wort "Entdecker" zu streichen, da Entdeckungen nicht Gegenstand von Schutz nach dem UPOV Übereinkommen sein können. Es wird Bezug genommen auf Abschnitt II der kommentierten Empfehlungen, die der Sachverständigenausschuss in der Sitzung vom 22. bis 25. April 1958 angenommen hat und die auf Seite 35 der "Actes des Conférences"¹ veröffentlicht worden sind. [In dem revidierten Musterformblatt in der Anlage IV sind alle Bezugnahmen auf den Entdecker zwischen eckige Klammern gesetzt worden, da einige Verbandsstaaten, besonders die Bundesrepublik Deutschland, diesen Ausdruck in ihren Gesetzen verwenden und in ihren nationalen Formblättern die Angabe des Entdeckers verlangen.]

ASSINSEL: Zur Notwendigkeit der Angabe einer natürlichen Person als Züchter, bemerkt die National Seed Development Organisation (NSDO) des Vereinigten Königreichs, dass die Züchtungsinstitute des Vereinigten Königreichs der Praxis nicht folgen können, da in diesen Fällen ständig das Institut und nicht eine Einzelperson der "Züchter" ist.

¹ Der zitierte Absatz lautet wie folgt:

"II

"Ursprung der neuen Sorte

"Die Vornahme von schöpferischer Züchtungsarbeit (sélection créative) ist es, die dem Züchter ein Recht auf den Schutz gibt, was auch immer der Ursprung (natürlicher oder künstlicher Art) der Ausgangsvariation ist, aus der sich die neue Sorte schliesslich ergeben hat.

"Bemerkung: Diese Bestimmung erlaubt dem Züchter, als Grundlage für seine schöpferische Züchtungsarbeit eine zufällige Hybride oder eine natürliche oder künstliche Mutante zu nehmen. Sie gestattet nicht den Schutz des Ergebnisses der blossen Auswahl eines Genotypes unter denjenigen, die in einer geschützten Sorte enthalten sind."

* Bemerkungen, die mit einem Stern versehen sind, haben schon zu Änderungen in den neuen Entwürfen für Musterformblätter in den Anlagen IV und V geführt. In Bezug auf die Bemerkungen, die nicht mit einem Stern versehen sind, hielt sich das Verbandsbüro nicht berechtigt, die Entwürfe der Formblätter vor einer Erörterung im Sachverständigenausschuss entsprechend zu ändern.

Spalte 8

- * Verhandsbüro: Der erste Teil des Satzes sollte neu gefasst werden, um ihn dem zweiten Teil anzupassen; dies ist notwendig, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass die Sorte in dem Anmeldestaat bereits vertrieben worden ist, wenn nämlich die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird.

Spalte 10

Frankreich: Da eine Sortenbezeichnung in jedem Falle beigefügt werden muss, wird vorgeschlagen, den Titel dieser Spalte wie folgt zu fassen: "Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: Sortenbeschreibung und gegebenenfalls:..."

Spalte 11

- * Frankreich: Im zweiten Satz sollte "einschlägigen" durch "für die Prüfung der Anmeldung notwendigen" ersetzt werden.
- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird vorgeschlagen, den zweiten Satz wie folgt zu fassen: "Ich (wir) erkläre(n), dass nach meinem (unserem) besten Wissen die (...) Angaben vollständig und richtig sind."

2. Bemerkungen zu den Erläuterungen für das Ausfüllen des Formblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes

Zu 1

- * Schweden: Es wird vorgeschlagen, die folgende Erläuterung hinzuzufügen: "Schweden: Juristische Personen müssen ein amtliches Dokument beifügen, in dem angegeben wird, wer berechtigt ist Unterschriften für solche juristischen Personen zu leisten."
- * Vereinigtes Königreich: Es wird angeregt, den zweiten Satz in der Bemerkung zu 1.1 wie folgt beginnen zu lassen: "Sind mehr als ein Anmelder vorhanden", um die Verwendung der Bezeichnung "Person" zu vermeiden, was Firmen als Anmelder ausschliessen könnte.

Zu 2

- Dänemark: Es wird vorgeschlagen, die folgende Erläuterung hinzuzufügen: "Dänemark: Ist der Anmelder ein Ausländer, so ist die Anschrift des dänischen Vertreters anzugeben."
- * Schweden: Es wird vorgeschlagen, dass die Bezugnahme auf Schweden in den Erläuterungen unter 2.3 gestrichen wird, da in diesem Land die Praxis nunmehr flexibler ist.
- * Vereinigtes Königreich: Es wird vorgezogen, in den Erläuterungen unter 2.2 zu sagen: "Eine Ermächtigung, die von der Person ausgestellt worden ist, in deren Namen der Mitmelder oder Vertreter berechtigt ist zu handeln."

² Die einzelnen Arten von Dokumenten, die als Nachweis benutzt werden können, sind in den neuen Entwurf eines Musterformblatts in Anlage IV nicht aufgenommen worden.

Zu 4

- * Frankreich: Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen den folgenden Hinweis hinzuzufügen: "Reicht der Züchter nicht gleichzeitig die Sortenbezeichnung ein, so hat er sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachzureichen, sobald diese Behörde dies für notwendig hält. Es wird ferner eine Veröffentlichungsgebühr erhoben werden. Beachtet der Züchter die vorgeschriebenen Fristen nicht, so wird seine Anmeldung zurückgewiesen."
- * Vereinigtes Königreich: In ihrem jetzigen Wortlaut sieht die Bemerkung nur vor, dass eine Anmeldebezeichnung oder eine Sortenbezeichnung angegeben wird, während vorgesehen werden sollte, dass eine dieser Angaben oder beide gemacht werden können.

Zu 5

- * Bundesrepublik Deutschland: Die Erläuterungen zu 5.1 sollten wie folgt gefasst werden: "Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte ist/sind. Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte sind und/oder wenn eine dritte Person Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte ist. Der/die Name(n) und die Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) ist/sind anzugeben."
- * Vereinigtes Königreich: Der Plant Varieties and Seeds Act des Vereinigten Königreichs nimmt Bezug auf den Rechtsnachfolger und es ist erwünscht, im Formblatt für das Vereinigte Königreich folgende Angaben anzuführen: "Wird die Anmeldung von einer Person gemacht, die behauptet Rechtsnachfolger des Züchters zu sein, so sind ein "assignment", "probate", "letters of administration" or "confirmation"² oder andere dokumentarische Nachweise beizufügen, die ausreichend sind, die Berechtigung des Anmelders darzulegen." Dies könnte in einer Erläuterung geschehen, die mit "Vereinigtes Königreich" überschrieben wird.

Zu 6

- * Schweiz: Die Verwendung des Buchstaben "A" in der Spalte "Erreichter Stand - Datum" liefert keine Information darüber, ob die anhängige Anmeldung ordnungsgemäß eingereicht worden ist oder nicht. Eine solche Information ist allerdings notwendig, damit über die Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer anhängigen früheren Anmeldung in Anspruch zu nehmen, entschieden werden kann. Es würde lohnenswert sein, für beide Möglichkeiten Vorsorge zu treffen, in dem der Umfang der benutzten Buchstaben erweitert wird.

Zu 10

- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird vorgeschlagen, dass die Reihenfolge unter 10.2 wie folgt sein soll: (iv), (i), (ii), (iii) und dass v unter 10.3 aufgeführt wird. Der Grund hierfür ist, dass eine Anmeldung ohne Sortenbeschreibung unwirksam ist und dass nicht alle Verbandsstaaten der UPOV einen Nachweis für die Zahlung der Gebühr fordern.
- * Schweden: Als Folge der Angabe von Erläuterungen zu Spalte 1 wird vorgeschlagen, neue Erläuterungen unter 10.3 beizufügen, denen zufolge ein amtliches Dokument vorgelegt werden muss, das die Berechtigung des Ausfüllenden nachweist, die Anmeldung, die Neuheitserklärung, die Vollmacht und andere Schriftstücke zu unterzeichnen.
- * Schweden: Es wird vorgeschlagen, unter 10.3(iii) anzugeben, dass die in Schweden verlangte Neuheitserklärung "auf Ehre und Gewissen" abzugeben ist.
- * Vereinigtes Königreich: Im Fall von 10.2(iii) könnte es eine Verzögerung in der Vorlage der Schriftstücke geben, und es ist angezeigt zu fordern, dass das Kästchen angekreuzt wird, wenn die Dokumente beigefügt sind. Im Fall der Dokumente, die unter 10.2(i) und (ii) verlangt werden, ist dies allerdings nicht der Fall; diese Schriftstücke müssen beigefügt sein, damit die Anmeldung gültig ist. Aus diesem Grunde sollte der Hinweis positiver gefasst werden und es sollte, um ein Beispiel zu nennen, 10.2(i) wie folgt gefasst werden: "Ist ein Mitmelder ermächtigt für die anderen Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter benannt, so ist die unter Punkt 2 der Erläuterungen genannte Vollmacht beizufügen und das Kästchen 1 anzukreuzen."

- * Vereinigtes Königreich: Nach dem einschlägigen Gesetz des Vereinigten Königreichs muss gleichzeitig mit der Anmeldung die entsprechende Gebühr gezahlt werden. Um diesem Erforderniss zu genügen, könnte die Bezugnahme auf "Formblätter und Dokumente" in der Einführung Zu 10.3 gestrichen werden, und in den Angaben für das Vereinigte Königreich könnte eingefügt werden "die entsprechende Gebühr".
- * Vereinigtes Königreich: Es wird in Erinnerung gebracht, dass Abschnitt 1 Absatz 1 der Anlage 1 des Plant Varieties and Seeds Act wie folgt lautet: "Ein Anmelder für die Gewährung eines Pflanzenzüchterrechts hat in der Anmeldung anzugeben, ob er auch vorläufigen Schutz beantragt...." Das Anmeldeformblatt für das Vereinigte Königreich wird daher eine besondere Spalte 12 enthalten, um diesen Punkt zu decken. Anmerkung 10.3 (iv) ist daher nicht notwendig.

ASSINSEL: Die National Seed Development Organisation (NSDO) nimmt an, dass die allgemeine Übung, gemeinschaftlich um Rechte nachzusuchen, nach wie vor möglich bleibt, und zwar ohne rechtliche Komplikationen, wie sie sich etwa aus dem Absatz 10.1 ergeben könnten.

3. Vorschlag für eine neue Spalte

Frankreich: Es wird in Erinnerung gebracht, dass während der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung keine einstimmige Entscheidung darüber getroffen werden konnte, ob es notwendig ist, ein besonderes Formblatt für Sortenbezeichnungen vorzusehen, und dass einige Staaten, darunter Frankreich, es vorziehen, dass die Angaben, die nunmehr in dem besonderen Formblatt hierfür verlangt werden, in das Formblatt für die Sortenanmeldung aufgenommen werden. Um dieser mangelnden Übereinstimmung Rechnung zu tragen, während gleichzeitig die gleichmässige Nummerierung beibehalten wird, wird vorgeschlagen, zwischen 4 und 5 eine besondere Spalte einzufügen. Diese neue Spalte 5 würde die Überschrift erhalten "Angaben zur Sortenbezeichnung". In den Anmeldeformularen von Staaten, die besondere Formblätter für die Sortenbezeichnung benutzen, würde nur folgende Bemerkung einzutragen sein: "Siehe besonderes Formblatt." Die Formblätter der anderen Staaten würden die Spalten 5, 6 und 7 des besonderen Formblatts enthalten; diese würden allerdings in beiden Formblättern durch Buchstaben und nicht durch Zahlen zu bezeichnen sein.

4. Bemerkungen zu dem Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Spalte 4

ASSINSEL: Die National Seed Development Organisation (NSDO) schlägt vor, dass dem Anmelder gestattet wird, eine Reihe von Namen einzureichen und anzugeben, welche Namen er vorzieht; dies wird vorgeschlagen, weil es ständig problematisch ist, die Zulassung der Namen auf möglichst breiter Ebene zu erreichen. Eine solche Praxis könnte sowohl den Anmeldern als auch den Registrierungsbehörden Zeit sparen.

Spalte 5

ASSINSEL: Die National Seed Development Organisation (NSDO) hofft, dass Spalte 5 nicht die Entwicklung internationaler Synonyme fördert.

Spalte 7

Vereinigtes Königreich: Diese Spalte spiegelt den Inhalt von Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens wieder, aber es scheint, dass die Warenzeichenbehörde und nicht das Sortenamt von dem Widerruf unterrichtet werden sollte. Im Vereinigten Königreich ist es üblich, alle Bezeichnungen gemeinsam mit der Warenzeichenbehörde zu überprüfen. Darüberhinaus weisen die Delegierten dieses Staates darauf hin, dass im Vereinigten Königreich ein Warenzeichen ein Jahr nach seinem Widerruf in Kraft bleibt.

Spalte 8

- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung "Warenzeichen" durch "Warenzeichen/Marke" zu ersetzen.
- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird ferner vorgeschlagen zu prüfen, ob in der englischen Fassung nach "the Federal Office of Varieties" sowie in der französischen Fassung nach "Office fédéral des variétés" "(Bundes-sortenamt)" beigefügt werden sollte.

5. Bemerkungen zu den Erläuterungen für das Ausfüllen des Formblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Zu 1

- * Vereinigtes Königreich: Die Anmeldenummer auf dem Formblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes wird vom Sortenamt eingetragen. Werden dieses Formblatt und das Formblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung gleichzeitig eingereicht, so ist der Anmelder nicht in der Lage, die Anmeldenummer anzugeben. Der zweite Satz der Erläuterung Zu 1 sollte daher abgeändert werden.

Zu 7

- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird vorgeschlagen, in dem Eingangssatz zu den Erläuterungen Zu 7(b) nach "für jede andere Sorte derselben" hinzuzufügen "(Bundesrepublik Deutschland: botanischen)".

Zu 8

- * Bundesrepublik Deutschland: Es wird vorgeschlagen, die folgende Anmerkung hinzuzufügen: "Falls die umstehend unter 8 dargelegte Priorität in Anspruch genommen werden soll, ist die vom Patentamt zu beglaubigende Abschrift, falls sie nicht beigefügt ist, innerhalb von drei Monaten nach Einreichen dieses Formblatts nachzureichen. Geschieht dies nicht oder wird vor Erteilung des Sortenschutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung."

[Anlage IV folgt]

UPOV MUSTERFORMBLATT

Anmeldestaat

Anmeldenummer
(Datum, Aktenzeichen)

Prüfungstaat und
Prüfungsstellen

Andere beteiligte
Stellen

Hinweis : Nur eingerahmten
Teil ausfüllen;
zuerst Erläuterun-
gen lesen!

ANMELDUNG EINER SORTE ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

1. Anmelder : Name und Anschrift

2. Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu leiten ist

Staatsangehörigkeit _____

Dies ist die Anschrift eines Anmelders
 Vertreters
 Zustellungsbevollmächtigten

ICE/VI/2
ANLAGE IV

3. Art

4. Bezugsbezeichnung des Züchters _____
Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift) _____

5. Der (die) Ursprungszüchter (oder Entdecker) ist (sind) der (alle) Anmelder folgende Personen

Andere Personen waren an der Züchtung (oder Entdeckung) nicht beteiligt.
Die Sorte ist auf den (die) Anmelder übertragen worden durch : Vertrag Erbfolge sonstwie (bitte angeben)

Die Sorte wurde gezüchtet (oder entdeckt) in (Staat (en)) _____

6. Frühere Anmeldungen	Anmeldung (Staat - Datum)	Anmeldenummer	Erreichter Stand - Datum	Sorten- oder Bezugsbezeichnung
Sortenschutz				
Amtliche Sortenliste				

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat) _____ am (Datum) _____

8. Die Sorte ist - im Anmeldestaat noch nicht erstmalig am (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____ und
- in anderen Staaten noch nicht erstmalig in (Staat) _____ am (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____
feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden.

9. Hiermit wird dem Amt für Sortenschutz die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Behörden anderer UPOV Verbandsstaaten jede nützliche Information und Material, das sich auf die Sorte bezieht, auszutauschen, vorausgesetzt, dass die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.

10. In der Anlage beigefügte weitere Formblätter und Dokumente : 1 2 3 4 a b c d e f

11. Ich/wir beantrage (n) die Erteilung des Sortenschutzes.
Ich/wir erkläre (n), dass nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift (en)

ERLÄUTERUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Allgemeine Erläuterungen

- 0.1 Daten sind wie folgt anzugeben: Tag/Monat/Jahr (Beispiel: 14/01/76).
- 0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (Ausnahme: Vereinigtes Königreich).
- 0.3. "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht wird.
- 0.4 Der Begriff "Amt für Sortenschutz" bezeichnet das im Anmeldestaat für die Erteilung des Sortenschutzes zuständige Amt.

Abschnitte

Zu 1

Der volle Name und die volle Anschrift (einschliesslich des Landes) des Anmelders (natürliche Person oder Firma) sind anzugeben. Gibt es mehr als einen Anmelder, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum unter 1 nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 1 nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigefügt wird, aufzuführen.

1.2 Wünscht der Anmelder, dass der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muss die Anschrift so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- oder Fernschreibnummer ist erwünscht.

1.3 Die Staatsangehörigkeit ist nur anzugeben, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

1.4 Bundesrepublik Deutschland: Reichen mehrere Personen oder Firmen die Anmeldung ein, so ist auch die Aufteilung der Rechte anzugeben.

1.5 Schweden: Im Falle einer juristischen Person ist ein amtliches Dokument beizufügen in dem angegeben wird, wer berechtigt ist Unterschriften für sie zu leisten.

1.6 Vereinigtes Königreich: Die Staatsangehörigkeit braucht nicht angegeben zu werden.

Zu 2

2.1 Es muss sich um eine Anschrift im Anmeldestaat handeln. Sie muss so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.

2.2 Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für die anderen Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die von dem (den) Anmelder(n) ausgefüllt ist, für den (die) der Mitanmelder oder Vertreter befugt ist, zu handeln.

2.3 Bundesrepublik Deutschland: Als Vertreter können nur natürliche Personen benannt werden.

Zu 3

3.1 Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 4

4.1 Es muss entweder eine Anmeldebezeichnung oder die vorgeschlagene Sortenbezeichnung angegeben werden.

4.2 Falls der Anmelder keine Sortenbezeichnung im vorliegenden Formblatt vorschlägt, wird er vom Amt für Sortenschutz aufgefordert, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu tun. Wird die Sortenbezeichnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

4.3 Frankreich: Wird die Sortenbezeichnung nach Erläuterung 4.2 vorgeschlagen, so hat der Anmelder eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen.

4.4 Vereinigtes Königreich: Eine Anmeldebezeichnung und eine Sortenbezeichnung können zur gleichen Zeit angegeben werden.

Zu 5

5.1 Das 1. Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter [oder Entdecker] der Sorte ist/sind.

Das 2. Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter [oder Entdecker] der Sorte sind und/oder wenn (eine) dritte Person(en) Ursprungszüchter [oder Entdecker] der Sorte ist (sind). Der/die Name(n) und die nicht unter 1. angegebene(n) Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) ist/sind anzugeben.

5.2 Beruft sich der Anmelder darauf, Rechtsnachfolger des Ursprungszüchters [oder Entdeckers] zu sein, so sind geeignete Unterlagen zum ausreichenden Nachweis seiner Rechtsstellung beizufügen.

5.3 Bundesrepublik Deutschland und Schweden: Als Ursprungszüchter oder Entdecker können nur natürliche Personen angegeben werden. Für Anmeldungen in Schweden ist auch die Nationalität des Ursprungszüchters oder Entdeckers anzugeben.

Zu 6

6.1 Der Begriff "Sortenschutz" umfasst Pflanzenpatente und besondere Schutzrechtstitel.

6.2 Der Begriff "Amtliche Sortenliste" umfasst jede Liste von Sorten, deren Vertrieb von den hierfür zuständigen Behörden zugelassen wird.

6.3 Es sind alle früheren Anmeldungen ausnahmslos in chronologischer Ordnung anzugeben, einschliesslich der Anmeldungen, die in Staaten eingereicht worden sind, die nicht Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.

6.4 In der Spalte "Erreichter Stand - Datum" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

A = Unvorschriftsmässig hinterlegte anhängige Anmeldung
(in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)

B = Vorschriftsmässig hinterlegte anhängige Anmeldung
(in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)

C = Anmeldung zurückgewiesen (Beispiel: C-14/01/76)

D = Anmeldung zurückgenommen

E = Sortenschutz ist gewährt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.

6.5 Ist eine Sortenbezeichnung durch eine Behörde gebilligt worden, so ist sie in der letzten Spalte zu unterstreichen.

Zu 7

7.1 Dem Amt für Sortenschutz ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung dieser Anmeldung eine beglaubigte Abschrift der Unterlagen vorzulegen, die die Anmeldung bilden, deren Zeitvorrang (Priorität) in Anspruch genommen wird. Zur Frage des Rechts auf Inanspruchnahme eines Zeitvorrangs (Priorität) einer in einem anderen Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingereichten Anmeldung wird auf Artikel 12 Abs. 1 des UPOV-Übereinkommens verwiesen.

Zu 8

8.1 Dänemark: Ist die Sorte in anderen Staaten feilgehalten oder vertrieben worden, so sind die folgenden Angaben auf einem diesem Formblatt beigefügten besonderen Formblatt aufzuführen: Staaten, in denen die Sorte feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden ist; Zeitpunkt des ersten Feilhaltens oder Vertriebs in jedem Staat; Namen, unter denen die Sorte in jedem Staat feilgehalten oder vertrieben worden ist.

Zu 9

9.1 Schweden: Es wird darauf hingewiesen, dass in Schweden alle schriftlichen Angaben, die eine Behörde erhalten hat, der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht vertraulich behandelt werden können.

Zu 10

10.1 Formblätter für die Anmeldung und andere einschlägige Formblätter sind beim Amt für Sortenschutz erhältlich.

10.2 Für eine vorschriftsmässige Hinterlegung der Anmeldung müssen folgende Formblätter und Unterlagen dem Amt für Sortenschutz vorgelegt werden:

(i) Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen und Kästchen 1 anzukreuzen;

(ii) Ist ein Mitmelder ermächtigt, für andere Mitmelder zu handeln oder ist ein Vertreter benannt, so ist die in Erläuterung 2.2 genannte Vollmacht beizufügen und Kästchen 2 anzukreuzen;

(iii) Beruft sich der Anmelder darauf, Rechtsnachfolger des Ursprungszüchters [oder Entdeckers] zu sein, so sind die in Erläuterung 5.2 genannten Unterlagen beizufügen und Kästchen 3 anzukreuzen;

(iv) Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem Amt für Sortenschutz innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 4 anzukreuzen.

10.3 Folgendes muss im Falle der Anmeldung in bestimmten UPOV-Verbandsstaaten diesem Formblatt beigefügt werden:

(i) Schweden: Ist der Anmelder eine juristische Person, so ist das in Erläuterung 1.5 genannte Dokument beizufügen und Kästchen a anzukreuzen;

(ii) Dänemark: Das besondere Formblatt, in dem die Einzelheiten über das Feilhalten oder den gewerblichen Vertrieb anzugeben sind (siehe Erläuterung 8.1 oben) ist beizufügen und Kästchen b anzukreuzen.

(iii) Müssen für die Erzeugung der Sorte geschützte Sorten fortlaufend verwendet werden, so ist die Zustimmung der Inhaber dieser Sorten für die Erzeugung der vorliegenden Sorte beizufügen und Kästchen c anzukreuzen;

(iv) *Frankreich und Schweden: Die Neuheitserklärung ist beizufügen und Kästchen d anzukreuzen. In Schweden ist die Erklärung auf Ehre und Gewissen des Unterzeichners abzugeben;

(v) *Frankreich...: Das Formblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung (Sortenbezeichnungs- und Warenzeichenformblatt) ist beizufügen und Kästchen e anzukreuzen;

(vi) Vereinigtes Königreich: Die einschlägige Gebühr ist beizufügen und Kästchen f anzukreuzen.

[Anlage V folgt]

UPOV MUSTERFORMBLATT

Anmeldestaat

Anmeldenummer
(Datum/Aktenzeichen)

Prüfungsstaat und
Prüfungsstellen

Andere beteiligte
Stellen

Hinweis : Nur eingerahmten
Teil ausfüllen;
zuerst Erläuterun-
gen lesen!

ANMELDUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

1. Die Anmeldung bezieht sich auf die unter Anmeldenummer _____ und unter vorläufige Bezeichnung oder unter Bezugsbezeichnung des Züchters _____ angemeldete Sorte.

2. Anmelder

3. Art

4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift) _____

5. In anderen Verbandsstaaten angemeldete oder eingetragene Sortenbezeichnungen

Staat	Erreichter Stand - Datum	Sortenbezeichnung (wenn anders als die unter 4)

6. Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist vom (von den) Anmelder (n) angemeldet oder für ihn (sie) als Fabrik- oder Handelsmarke für Erzeugnisse, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, im Anmeldestaat, in einem UPOV-Verbandsstaat oder beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.

Staat und/ oder WIPO	Anmeldedatum	Hinterlegungsdatum	Hinterlegungsnummer

7. Hiermit verzichtet (n) der (die) Anmelder bei Eintragung der Sortenbezeichnung in dem im Gesetz des Anmeldestaates vorgeschriebenen Umfang auf seine (ihre) Rechte aus der (den) Marke (n), die gleich oder gleichartig ist (sind) oder mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung verwechselt werden kann (können).

8. Nur für Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland :

Der Zeitvorrang des / der unter 6 angegebenen und in der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten oder hinterlegten Warenzeichens / Marke wird beansprucht.

Eine vom Deutschen Patentamt beglaubigte Abschrift der Anmeldung oder Hinterlegung

ist beigelegt

wird innerhalb von drei Monaten dem Bundessortenamt vorgelegt.

9. Geschehen zu (ort) _____, am (Datum) _____

Unterschrift (en)

ICE/V1/2
ANLAGE V

ERLÄUTERUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS

Allgemeine Erläuterungen

- 0.1 Daten sind wie folgt anzugeben: Tag/Monat/Jahr (Beispiel: 14/01/76).
- 0.2 Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (Ausnahme: Vereinigtes Königreich = UK).
- 0.3 "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht wird.

Abschnitte

Zu 1

Ist dieses Formblatt zusammen mit dem Formblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes eingereicht, so ist in Spalte 1 nichts anzugeben. Ist dieses Formblatt später eingereicht, so ist die Anmelde Nummer anzugeben, die in der oberen Spalte des Formblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes angegeben worden ist.

Zu 3

Der Name der Art (oder Gattung, Unterart usw.) muss der in den Gesetzen des Anmeldestaats verwendeten Bezeichnung entsprechen.

Zu 4

Zu den Bedingungen, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung erfüllen muss, siehe die vom Sortenamt herausgegebenen Leitsätze.

Zu 5

5.1 Es sind alle früheren Sortenbezeichnungen ausnahmslos in chronologischer Ordnung anzugeben.

5.2 In der Spalte "Erreichter Stand - Datum" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

- A = anhängige Anmeldung (in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)
- B = Sortenbezeichnung zurückgewiesen (Beispiel: B-14/01/76)
- C = Sortenbezeichnung zurückgenommen
- D = Sortenbezeichnung angenommen.

Zu 7

Der Umfang des Verzichts ist folgender:

- (a) Dänemark, Schweden und Vereinigtes Königreich

Der Anmelder muss auf die Eintragung verzichten oder die Anmeldung für die Eintragung solcher Warenzeichen zurücknehmen, die im Verhältnis zu der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gleichartig oder verwechslungsfähig sind. Dies gilt:

- (i) in Dänemark
für Pflanzen derselben Art oder verwandter Arten
- (ii) in Schweden
für Material einer Pflanzensorte oder gleichartige Erzeugnisse

(iii) in dem Vereinigten Königreich

für Erzeugnisse, die aus

- Vermehrungsmaterial
- Erzeugnissen oder Produkten der angemeldeten Sorte oder einer Sorte derselben Klasse für Bezeichnungszwecke, d.h.
 - land-, garten- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die kein Vermehrungsgut sind, sowie
 - von solchen Erzeugnissen abgeleiteten oder weiterverarbeiteten Produkten

bestehen oder solches Material oder solche Erzeugnisse enthalten.

(b) Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Niederlande

Der Anmelder muss bei Eintragung der Sortenbezeichnung darauf verzichten, für die Sorte und für jede andere Sorte derselben (nur Bundesrepublik Deutschland: botanischen) oder einer verwandten Art Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die gleichartig oder mit der Sortenbezeichnung verwechslungsfähig sind. Dieser Verzicht gilt für den Anmeldestaat und

(i) in Deutschland (Bundesrepublik) und Frankreich

für andere Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), in denen die Art, zu der die Sorte gehört, schutzfähig ist

(ii) in den Niederlanden

für alle anderen UPOV-Verbandsstaaten.

Zu 8

Wird die in 8. erwähnte Priorität in Anspruch genommen, so ist die vom deutschen Patentamt zu beglaubigende Abschrift, falls sie nicht beigelegt ist, innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung dieses Formblatts nachzureichen. Geschieht dies nicht, oder wird vor Erteilung des Sortenschutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

[Ende des Dokuments]